

Ref. 7.2 Az. 2306-32:00

An
die Gemeindekirchenräte,
die Kreiskirchenräte,
die Kirchlichen Verwaltungsämter,
die den TV-EKBO anwendenden Diakoniestationen,
die landeskirchlichen Ämter,
Dienststellen und Werke

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Änderungen in der Entgeltordnung für den Bereich der Kirchenmusiker und damit verbundene Übergangsregelungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tarifvertragsparteien haben sich am 16. Januar 2017 zu Änderungen des Tarifvertrages TV-EKBO und des TVÜ-EKBO geeinigt. Die Umsetzung der Verhandlungsergebnisse wird durch einen 7. Änderungstarifvertrag zum TV-EKBO und einen 4. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-EKBO erfolgen. Die vollständigen Änderungstarifverträge werden zu gegebener Zeit im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden. Da die Tarifverträge bereits rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft treten, geben wir Ihnen den Entwurfstext des neugefassten Abschnitts 10 des Teil III der Entgeltordnung als Anlage nachrichtlich vorab zur Kenntnis.

Zum 01.09.2013 wurde mit der neuen Entgeltordnung erstmalig ein Erhebungsbogen zur Bewertung von Kirchenmusikstellen eingeführt. Die Tarifvertragsparteien haben sich damals aufgegeben, dieses System der Zuordnung zu den neuen KM 1, - 2 und - 3 - Stellen nach Ablauf von zwei Jahren insgesamt zu überprüfen, da es noch keine Erfahrungswerte gab. Dies ist nun vorgenommen worden. Gleichzeitig wurden die Fallgruppen im Abschnitt 10 erweitert und teilweise ergänzt. Auf folgende Neuregelungen möchten wir besonders hinweisen:

1. Änderung des Teil III Abschnitt 10 der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-EKBO)

Die Entgeltordnung zum TV-EKBO wird rückwirkend zum 1. Januar 2017 geändert. Während in den übrigen Abschnitten nur wenige redaktionelle Änderungen vorgenommen worden sind, sind im Abschnitt 10 für die Kirchenmusiker einzelne Fallgruppen geändert oder auch neu eingefügt worden.

So wird insbesondere die Entgeltgruppe 8 mit zwei Fallgruppen neu berücksichtigt, die bisher nicht vorhanden war. Damit erhalten z.B. Kirchenmusiker mit abgeschlossener C-Prüfung in den entsprechenden Teilbereichen, die sowohl Organisten- als auch Chorleiterdienste wahrnehmen, die Möglichkeit, aus der Entgeltgruppe 6 heraus in die Entgeltgruppe 8 höhergruppiert bzw. bei Neueinstellungen entsprechend eingruppiert zu werden.

Die Kreiskantoren waren bisher in der Entgeltgruppe 12 eingruppiert. Diese Eingruppierung ist nun entfallen, da sie aufgrund der allgemeinen Eingruppierungsregelung gemäß § 12 TV-EKBO nur dann gegriffen hatte, wenn mindestens zur Hälfte der vereinbarten Arbeitszeit entsprechende Aufgaben auszuführen waren. Dies ist in der Praxis jedoch in vielen Fällen nicht gegeben. Für die Funktion eines Kreiskantors wird jetzt eine Funktionszulage eingeführt, die unter Nr. 4 der Vorbemerkungen geregelt ist. Sie beträgt derzeit monatlich 733,05 Euro und wird anteilig entsprechend des Umfangs der Stelle als Kreiskantor gezahlt. Die Gewährung der Zulage ist an die Ausübung der Funktion des Kreiskantorats geknüpft.

Neu eingeführt wurde auch die Eingruppierung für Kreiskirchliche Beauftragte für Bläserarbeit oder Popularmusik in der Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 11. Diese Tätigkeitsfelder haben sich in den letzten Jahren neu gebildet und waren daher zu erfassen.

Für die Zuordnung zu den Tätigkeitsmerkmalen gilt eine Kirchenmusikerstelle nun mit mindestens 200 Punkten als KM 1-Stelle. Insoweit ist für die KM 1-Stellen eine Anhebung der Punkte von bislang 180 auf 200 erfolgt.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass der Erhebungsbogen zur Bewertung von Kirchenmusikstellen neu gefasst wurde. Änderungen sind hier insbesondere im Strukturbereich II und III vorgenommen worden. Dadurch sollen die Stellenprofile in den Kirchengemeinden besser herausgearbeitet und Qualitätsstandards höher gesetzt werden können.

2. Ergänzung des TVÜ-EKBO

Aufgrund des geänderten Abschnitts 10 des Teil III der Entgeltordnung war es notwendig, eine besondere Übergangsregelung im TVÜ-EKBO als § 28 c neu einzufügen:

§ 28 c

Übergangsregelungen für Kirchenmusiker

Für Mitarbeiter, die unter Teil III Abschnitt 10 der Anlage A zum TV-EKBO fallen und am 31. Dezember 2016 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Januar 2017 fortbesteht, gilt Folgendes:

1. Erhält der Mitarbeiter am 31. Dezember 2016 Entgelt (§ 15 TV-EKBO) aus einer höheren Entgeltgruppe als der Entgeltgruppe, in die er nach dem durch diesen Änderungsstarifvertrag neu gefassten Teil III Abschnitt 10 der Anlage A zum TV-EKBO eingruppiert ist, wird dieses Entgelt für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit durch das Inkrafttreten dieses Änderungsstarifvertrages nicht berührt.
2. Ergibt sich nach dem ab dem 1. Januar 2017 neu gefassten Teil III Abschnitt 10 der Anlage A zum TV-EKBO eine höhere Entgeltgruppe, ist der Mitarbeiter auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-EKBO ergibt. Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-EKBO). War der Mitarbeiter in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird er der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Kreiskantorenzulage gemäß der Vorbemerkung Nr. 4 zu Teil III Abschnitt 10 der Anlage A zum TV-EKBO entsprechend.

3. Der Antrag nach Nummer 2 kann nur bis zum 31. Januar 2018 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2017 zurück; nach dem In-Kraft-Treten dieses Änderungstarifvertrags eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung unberücksichtigt. Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2017, beginnt die Antragsfrist von 13 Monaten mit dem Tag der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2017 zurück.

Anlässlich des In-Kraft-Tretens des neu gefassten Abschnitts 10 in Teil III der Entgeltordnung soll nach dem Willen der Tarifvertragsparteien keine pauschale Überprüfung und Neufestsetzung der Eingruppierungen von Kirchenmusikern erfolgen. Es wird im Zusammenhang mit dem In-Kraft-Treten des neu gefassten Abschnitts 10 in Teil III der neuen Entgeltordnung **keine Herabgruppierungen** geben. Das bedeutet für die Mitarbeiter, dass ihre derzeitige Eingruppierung beibehalten wird, solange sie die ihnen übertragenen Tätigkeiten unverändert ausüben. Dies gilt jedoch **nicht** für die **Kreiskantoren**. Alle Entgeltbestandteile, die an die bisherige Tätigkeit geknüpft waren (z.B. Zulagen nach altem Recht), werden grundsätzlich unter den bisherigen Voraussetzungen weiter geleistet.

In einigen Fällen ergibt sich für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit nach der Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe als nach der bisherigen Eingruppierung. In diesen Fällen wird der Mitarbeiter **auf Antrag** in die Entgeltgruppe höhergruppiert, die sich nach § 12 TV-EKBO i.V.m. der Entgeltordnung ergibt. Dies gilt ausdrücklich auch für die Funktionszulage der Kreiskantoren. Das Antragsverfahren entlastet zum einen die Personalverwaltungen, da diese nur im Antragsfall tätig werden müssen. Zum anderen ermöglicht es dem Mitarbeiter, zuvor zu überprüfen, ob die neue Entgeltgruppe im Hinblick auf das jetzige und künftige Entgelt sowie die berufliche und persönliche Lebenserfahrung günstiger ist als die derzeitige Entgeltgruppe und Erfahrungsstufe bzw. gegebenenfalls auch die Überleitungsregelungen des TVÜ-EKBO. Sollte dies nicht der Fall sein, kann der Mitarbeiter auf die Antragstellung verzichten und behält damit seinen bisherigen Rechtsstand.

Der Antrag kann bei dem jeweiligen Arbeitgeber innerhalb einer Ausschlussfrist von 13 Monaten ab Inkrafttreten des neu gefassten Abschnitts 10 im Teil III der Entgeltordnung gestellt werden. Die Ausschlussfrist für die Antragstellung ist daher der **31. Januar 2018**.

Die Bewertung der „Folgen“ einer Antragstellung kann nur durch den Mitarbeiter persönlich erfolgen. Sollte die Hilfe der Personalstelle in Anspruch genommen werden, ist zu beachten, dass sich die Beratung der Personalstelle nur auf die tatsächlichen Auswirkungen (z.B. neue Entgeltgruppe und Stufe, Stufenlaufzeiten, evtl. Wegfall von Zulagen etc.) einer eventuellen Antragstellung beziehen kann. Eine darüber hinaus gehende Beratungspflicht besteht nicht!

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez. Zühlke

Anlage